



Hausordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Hausrecht	2
2 Verhalten im Schulgebäude bzw. im Unterricht	2
2.1 Betreten der Schule, Unterrichtsbeginn	2
2.2 Stundeneinteilung	3
2.3 Pausenregelung und -aufenthalte	4
2.4 Schulische Veranstaltungen	4
2.5 Bekleidung	4
3 Schutz vor Gefahren	4
3.1 Alarm	4
3.2 Waffen und gefährliche Gegenstände	4
3.3 Nutzung elektronischer Geräte	5
3.4 Foto-, Film- und Tonaufnahmen	5
3.5 Konsum von Tabak, Alkohol und anderen Drogen	5
4 Werbung und Warenvertrieb	6
5 Benutzung der schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände	6
5.1 Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel	6
5.2 Fahrstuhl	6
5.3 Cafeteria	6
5.4 Äußeres Schulgelände	6
6 Teilnahme am Unterricht	6
6.1 Krankheitsfall	7
7 Unfallvorsorge und Unfallfürsorge	7
8 Wert- und Fundsachen	7
9 Haftung	7

Präambel

Das Leitbild der Robert-Reiss-Oberschule in Bad Liebenwerda ist, eine moderne und angenehme Lernumgebung zu schaffen, in der sich Schülerinnen und Schüler wohlfühlen und erfolgreich lernen können. Wir bieten qualitativ hochwertigen Unterricht, fördern Solidarität, Respekt und ein gutes Miteinander zwischen Lehrern und Schülern. Unser Ziel ist es unter anderem, die Schüler zu selbstständigem Denken, Demokratieverständnis und handwerklichen Fähigkeiten zu erziehen. Wir setzen auf offene, ehrliche Kommunikation, gegenseitigen Respekt und eine freundliche Zusammenarbeit. Gemeinsam möchten wir eine Schule gestalten, in der Lernen Spaß macht, das Klassenklima stimmt und alle sich wohl und sicher fühlen.

Diese Hausordnung soll dazu beitragen, feste Gewohnheiten herauszubilden, die das Zusammenleben und die gemeinsame Arbeit aller in der Schule erleichtern, das Schulgebäude mit seinen Einrichtungen und Außenanlagen schonen und deren Sicherheit dienen.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden von allen Beteiligten als Voraussetzung für ein gutes Schulklima anerkannt.

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gewährleisten durch ihr Verhalten einen pünktlichen und ordnungsgemäßen Unterrichtsbeginn und -ablauf. Für Sauberkeit und Reinhaltung der Gebäude und des Geländes sind alle Benutzer der Oberschule gleichermaßen verantwortlich. Dieses Selbstverständnis ist Grundlage der folgenden Bestimmungen und Verhaltensregeln. Alle Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter sind aufgefordert, Vorschläge zur Ergänzung bzw. Änderung der Hausordnung der Schulleitung mitzuteilen.

1 Hausrecht

Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus und ist für die Pflege, die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand des Schulgrundstückes, Schulgebäudes und Schulinventars verantwortlich.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Mitarbeitern und schulfremden Personen gegenüber weisungsberechtigt. Ist die Schulleiterin/der Schulleiter abwesend oder verhindert, wird sie/er durch die stellvertretende Schulleiterin/den stellvertretenden Schulleiter vertreten. Bei Abwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters oder ihrer/seiner Vertretung ist die dienstälteste Lehrkraft befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

Zudem besitzen Lehrkräfte, Mitarbeiter, die Schulsachbearbeiterin und der Hausmeister auf der Grundlage dieser Hausordnung gegenüber allen Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Befugnisse Weisungsrecht.

2 Verhalten im Schulgebäude bzw. im Unterricht

2.1 Betreten der Schule, Unterrichtsbeginn

- a) Das Betreten des Schulgebäudes erfolgt morgens über den hinteren Eingang beim Schulhof.
- b) Die Cafeteria steht allen Schülerinnen und Schülern in den Pausen zur Verfügung.
- c) In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. halten sich die Schülerinnen und Schüler ab 6.55 Uhr im Pool und in der Cafeteria auf. Außerhalb der angegebenen Zeiten ist der Aufenthalt im Schulgebäude witterungsabhängig.

- d) Vor Unterrichtsbeginn und nach den großen Pausen ist die Treppe am Foyer zum Erreichen der Unterrichtsräume im 2. und 3. Flur zu nutzen.
- e) Mit dem Vorklingeln begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in ihre Unterrichtsräume, welche durch die Lehrkräfte geöffnet werden.
- f) Sollte sich eine Lehrkraft verspäten, verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig. Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so ist dies von der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher der Schulleitung zu melden.
- g) Mit dem Stundenklingeln erheben sich die Schülerinnen und Schüler von ihren Plätzen. Die Lehrkraft und die Schülerinnen und Schüler begrüßen sich.
- h) Zu Beginn der Unterrichtsstunde prüfen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gemeinsam den Zustand des Raumes, des Mobiliars, der Lehrmittel etc. Eventuell festgestellte Mängel sind der Schulleitung zu melden. Werden Beschädigungen durch Schülerinnen und Schüler verursacht, so werden diese in angemessener Form zur Verantwortung gezogen.
- i) Die Einnahme von Getränken während des Unterrichts kann von der Lehrkraft gestattet werden. Getränke dürfen nur in wieder verschließbaren Behältern mitgebracht werden. Energydrinks sowie Getränke in Glasflaschen sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- j) Während des Unterrichts ist das Essen, einschließlich des Kauens von Kaugummi, grundsätzlich nicht gestattet.
- k) Die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte hinterlassen den Raum in einem ordentlichen und sauberen Zustand. Nach der letzten Stunde sind die Stühle auf die Tische zu stellen, das Licht ist auszuschalten, die Tafel abzuwischen, die elektronischen Geräte herunterzufahren, die Fensterverblendungen hochzufahren und die Fenster zu schließen.

2.2 Stundeneinteilung

1. Stunde	07.25 Uhr – 08.10 Uhr
	kurze Pause – 5 Minuten
2. Stunde	08.15 Uhr – 09.00 Uhr
	Frühstückspause – 20 Minuten
3. Stunde	09.20 Uhr – 10.05 Uhr
	kurze Pause – 5 Minuten
4. Stunde	10.10 Uhr – 10.55 Uhr
	Mittagspause – 25 Minuten
5. Stunde	11.20 Uhr – 12.05 Uhr
	kurze Pause – 5 Minuten
6. Stunde	12.10 Uhr – 12.55 Uhr
	kurze Pause – 5 Minuten
7. Stunde	13.00 Uhr – 13.45 Uhr

Davon abweichende Stunden- und Pausenregelungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

2.3 Pausenregelung und -aufenthalte

- a) In den großen Pausen haben alle Schülerinnen und Schüler die Klassenräume zu verlassen und die Flure zu räumen, soweit sie nicht Sonderaufträge auf Anweisung oder mit Genehmigung der Lehrkraft auszuführen haben, uns sich auf dem Schulhof aufzuhalten.
- b) Bei Regen, Schnee oder extrem niedrigen Temperaturen erfolgt der Aufenthalt nach Ansage der Schulleitung bzw. der aufsichtsführenden Lehrkräfte in der Cafeteria und im Poolbereich. Die 10. Klassen können sich im Flur des 1. OG aufhalten.
- c) Im Schulgebäude sowie im gesamten Schulgelände ist das Hören von Musik nur mit Kopfhörer erlaubt.
- d) Zur Pausenversorgung und zur Einnahme des Mittagessens können die Schülerinnen und Schüler die Cafeteria in der Frühstücks- und Mittagspause nutzen.

2.4 Schulische Veranstaltungen

- a) Alle schulischen Veranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- b) Diese Hausordnung gilt ebenso für alle schulischen Veranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden.

2.5 Bekleidung

- a) Schülerinnen und Schüler nehmen in einer dem Schulbetrieb und den Witterungsverhältnissen angemessenen Kleidung am Unterricht teil.
- b) Straßenjacken sowie Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts grundsätzlich abzulegen. Ausnahmen gelten für religiös begründete Kopfbedeckungen.
- c) Kleidung darf den Unterricht nicht stören, keine diskriminierenden, beleidigenden oder gewaltverherrlichenden Darstellungen oder Aufdrucke enthalten und muss eine angemessene Teilnahme am Unterricht ermöglichen.
- d) Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen verlangen, dass ungeeignete Kleidung abgelegt oder geändert wird.

3 Schutz vor Gefahren

3.1 Alarm

- a) Bei Alarm im Brandfall schließen die Schülerinnen und Schüler die Fenster, verlassen unter Leitung der Lehrkräfte auf den vorgeschriebenen Wegen das Gebäude und sammeln sich klassen- bzw. kursweise an den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Sammelplatz des Schulhofs. Im Übrigen gelten die Regelungen der Brandschutzordnung.
- b) Im Amokfall gelten gesonderte Regelungen.
- c) Den Lautsprecheransagen der Schulleitung ist stets Folge zu leisten.

3.2 Waffen und gefährliche Gegenstände

- a) Es ist verboten, Waffen, waffenähnliche und andere gefährliche Gegenstände mit sich zu führen oder sonst einzubringen bzw. zu deponieren. Das gilt auch für Fälle des tatsächlichen oder vermeintlichen Selbstschutzes.
- b) Es ist verboten, Feuerzeuge oder Streichhölzer mit sich zu führen oder sonst einzubringen bzw. zu deponieren.

- c) In Verantwortung zum Schutz anderer Personen sowie der eigenen Person wenden sich Schülerinnen und Schüler bei möglichen Kenntnissen über Gefährdung bzw. mitgeführte Waffen oder andere gefährliche Gegenstände vertrauensvoll an eine Lehrkraft. Bei begründetem Verdacht ist zum Ausschließen einer Gefährdung die Polizei zu verständigen. Verbotswidriges Handeln führt zur Anwendung schulischer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bzw. zur Strafanzeige.

3.3 Nutzung elektronischer Geräte

- a) Mit Betreten des Schulgeländes ist die Nutzung privater Smartphones und Tablets grundsätzlich untersagt, soweit sie nicht aus organisatorischen oder gesundheitlichen Gründen durch Lehrkräfte ausdrücklich erlaubt wird. Die Geräte sind ausgeschaltet und in der Schultasche aufzubewahren. Eine gesonderte Regelung zur Aufbewahrung kann durch die Klassenlehrkraft im Einvernehmen mit den Eltern erfolgen.
- b) Bei Verstößen kann das Gerät durch die Lehrkraft bis zum Ende des Unterrichtstages vorübergehend einbehalten werden. Die Rückgabe erfolgt am Ende des Schultages. In wiederholten Fällen kann ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erforderlich werden.
- c) Während aller Formen der Leistungsüberprüfung ist das Mitführen einsatzbereiter oder die unbefugte Nutzung elektronischer Geräte untersagt. Verstöße können als Täuschungsversuch gewertet werden.
- d) Das Aufladen privater elektronischer Geräte ist auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.

3.4 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

- a) Das Anfertigen von Foto-, Film- oder Tonaufnahmen auf dem Schulgelände sowie im Rahmen schulischer Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen an der Schule tätigen Personen.
- b) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie zu schulischen Zwecken erfolgen und zuvor durch eine Lehrkraft oder die Schulleitung genehmigt wurden. Dabei sind die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie zum Datenschutz zu beachten.
- c) Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen aus dem schulischen Bereich, insbesondere über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste, ist ohne entsprechende Einwilligung der betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten unzulässig.

3.5 Konsum von Tabak, Alkohol und anderen Drogen

- a) Es besteht ein generelles Rauchverbot in den Schulgebäuden, auf dem Schulhof und vor den Eingangsbereichen der Schule. Dies gilt auch für die Benutzung von E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin).
- b) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken sowie von Drogen aller Art auf das Schulgelände und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Drogen aller Art in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für alle schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

4 Werbung und Warenvertrieb

- a) Werbung und Warenvertrieb im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind, soweit sie nicht schulischen Zwecken dienen, unzulässig.
- b) Schulfremde Schriften, Materialien und Medien dürfen auf dem Schulgrundstück grundsätzlich nicht verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5 Benutzung der schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände

5.1 Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel

- a) Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel sowie die den Schülerinnen und Schülern überlassenen Bücher und andere Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht mutwillig beschädigt werden.
- b) Zum Lüften sind die Fenster kurzzeitig zu öffnen und danach wieder zu schließen. Dies erfolgt im Beisein und mit Genehmigung der Lehrkraft.
- c) Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art aus den oberen Stockwerken ist verboten.
- d) In den Fachräumen und in der Sporthalle gelten die jeweiligen Nutzungsordnungen.

5.2 Fahrstuhl

Der Aufzug ist vorrangig für Personen mit körperlichen Einschränkungen vorgesehen. Eine Nutzung durch andere Schülerinnen und Schüler ist nur mit Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung zulässig.

5.3 Cafeteria

- a) In der Cafeteria sind Speisen und Getränke erhältlich. Teller, Flaschen, Becher, Tassen, Besteck etc. dürfen nur in den Räumen der Cafeteria benutzt werden. Nach Benutzung sind die Tische eigenverantwortlich zu säubern.
- b) Bestellungen erfolgen entsprechend den Vorgaben des Betreibers.
- c) Bezüglich der Platzbelegung ist den Schülerinnen und Schülern, die das Angebot der Cafeteria nutzen, Vorrang zu gewähren.

5.4 Äußeres Schulgelände

- a) Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
- b) Fahrräder sind in die auf dem Schulhof vorhandenen Ständer zu stellen und in eigener Verantwortung gegen Diebstahl zu sichern. Das Radfahren auf dem Schulgelände ist zur Vermeidung von Unfällen generell verboten.
- c) Die Außentreppe dient als Fluchtweg. Das Betreten ist nur im Notfall zulässig.

6 Teilnahme am Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sind zu regelmäßiger Teilnahme und zum pünktlichen Erscheinen zum Unterricht verpflichtet.

6.1 Krankheitsfall

- a) Bei Erkrankungen oder bei Nichterscheinen der Schülerin/des Schülers aus anderen nicht vorhersehbaren bzw. zwingenden Gründen ist die Schule durch die Sorgeberechtigten telefonisch bzw. über das Kontaktformular auf unserer Internetseite am selben Tag bis 7.25 Uhr hierüber zu informieren. Im Übrigen gilt das Konzept zum Fernbleiben vom Unterricht.
- b) Bei Nichtteilnahme an einer Prüfung aus Krankheitsgründen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.
- c) Bei begründeten Zweifeln an gesundheitlichen Gründen für ein Fernbleiben kann die Schulleitung zudem ebenfalls die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- d) Bei unentschuldigtem Fehlen hat die Klassenlehrkraft schnellstmöglich mit den Sorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen.

7 Unfallvorsorge und Unfallfürsorge

- a) In den Schulgebäuden, insbesondere im Treppenhaus und im Umfeld der Schule ist rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten geboten, um Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und Unfälle zu vermeiden.
- b) Das Werfen von Gegenständen ist grundsätzlich verboten, insbesondere Schnellbälle oder Steine.
- c) Innerhalb der Schulgebäude sind Flure, Flucht- und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten zu den Schulhöfen.
- d) Kommt es zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet, der Verletzte vorläufig versorgt wird und äußere Gefahren von ihm abgewendet werden. Falls erforderlich, werden unverzüglich die Rettungsstelle, die Schulleiterin/der Schulleiter und die Sorgeberechtigten informiert. Unfälle werden im Sekretariat zu Protokoll gegeben.

8 Wert- und Fundsachen

- a) Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Bei der Benutzung von Sportstätten obliegt es der Lehrkraft, darauf zu achten, dass abgegebene Wertsachen sicher gegen Diebstahl aufbewahrt werden.
- b) Bei Verlust von Wertsachen und Geldbeträgen besteht keine Haftung.
- c) Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

9 Haftung

- a) Die Schulleiterin/der Schulleiter hat jeden Schadensfall unverzüglich dem Schulträger schriftlich zu melden.
- b) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten haften für Schäden an den ausgeliehenen Lehrmitteln.
- c) Jede Schülerin/jeder Schüler, Besucher, Benutzer oder jede sonstige an der Schule tätige Person, welche einen Schaden an den Baulichkeiten oder an einer Einrichtung der Schule verursacht, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet. Für eine außerschulische Nutzung trifft der Schulträger besondere Regelungen.
- d) Fahrräder und Mopeds sind im Fahrradkäfig abzustellen und anzuschließen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Diese Hausordnung tritt in der aktualisierten Fassung am 20.04.2026 in Kraft.

Die Hausordnung wurde am 23.03.2026 erstellt.

Yvonne Mühlberg

Schulleiterin